

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>066/2019</b>
--	------------------------

### Betreff:

Aufstellungsbeschluss Landschaftspläne Everswinkel, Warendorf-Freckenhorst-Hoetmar, Drensteinfurt-Rinkerode

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung</b> Berichterstattung: KOLR Terwey	06.05.2019
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Ltd. KBD Rehers	17.05.2019
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Ltd. KBD Rehers	05.07.2019

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja im HHJ 2020	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 090110	Bez. Räumliche Planung und Entwicklung
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 13	Bez. Aufwend.f.Sach-u.Dienstleistungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 50.000 EUR b) EUR	Planungskosten der o.a.Landschaftspläne

**Beschlussvorschlag:**

1. Gemäß § 11 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und der §§ 7 – 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, wird im Wesentlichen für den Bereich der Gemeinde Everswinkel ohne den Ortsteil Alverskirchen ein Landschaftsplan aufgestellt. Der Landschaftsplan erhält die Bezeichnung "Everswinkel". Der Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.
2. Gemäß § 11 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und der §§ 7 – 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, wird im Wesentlichen für den Stadtbereich der Stadt Drensteinfurt, Ortsteil Rinkerode, ein Landschaftsplan aufgestellt. Der Landschaftsplan erhält die Bezeichnung "Drensteinfurt-Rinkerode". Der Geltungsbereich ist in der als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.
3. Gemäß § 11 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und der §§ 7 – 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, wird im Wesentlichen für den Stadtbereich der Stadt Warendorf südlich der B 64 mit den Ortsteilen Freckenhorst und Hoetmar ein Landschaftsplan aufgestellt. Der Landschaftsplan erhält die Bezeichnung "Warendorf-Freckenhorst-Hoetmar". Der Geltungsbereich ist in der als Anlage 3 beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

## **Erläuterungen:**

Gemäß dem Gesamtkonzept für die Landschaftsplanung im Kreis Warendorf ist die Erstellung von insgesamt 16 Landschaftsplänen für das Kreisgebiet vorgesehen, von denen bereits elf in Kraft getreten sind. Die Landschaftspläne 12 "Oelde" und 13 „Ennigerloh“ befinden sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Nach dem Konzept ist nun die Aufstellung der Landschaftspläne Nr. 14 „Everswinkel“, Nr. 15 „Drensteinfurt-Rinkerode“ und Nr. 16 „Warendorf-Freckenhorst-Hoetmar“ in den nächsten Jahren vorgesehen. Mit der Aufstellung der drei zuletzt benannten Landschaftspläne wird die flächendeckende Landschaftsplanung im Kreis Warendorf abgeschlossen.

Nach § 14 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz - LNatSchG NRW) ist für die Planerstellung ein Aufstellungsbeschluss des Kreistages erforderlich. Mit diesem Beschluss können entsprechende Förderanträge für die Planungen gestellt werden.

Ziele der Landschaftspläne sind

- der Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- die Erhaltung und die Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume
- der Aufbau eines Biotopverbundsystems und
- die Sicherung der „Münsterländer Parklandschaft“ als Kulturlandschaft für die landschaftsbezogene Erholung.

### Landschaftsplan Nr. 14 „Everswinkel“

Der Landschaftsplan erstreckt sich im Wesentlichen auf den Außenbereich des Gemeindegebietes Everswinkel ohne den Ortsteil Alverskirchen. Für den Landschaftsraum Alverskirchen wurde bereits ein Landschaftsplan erstellt, der am 17.07.1992 in Kraft getreten ist.

Der Landschaftsplan „Everswinkel“ hat eine Gesamtgröße von ca. 4.843 ha. Abzüglich der Innenbereichsflächen (Bauleitplanung) verbleibt eine Plangröße von ca. 4.544 ha (siehe Anlage 1).

### Landschaftsplan Nr. 15 „Drensteinfurt-Rinkerode“

Der Landschaftsplan erstreckt sich im Wesentlichen auf den Außenbereich des Stadtgebietes Drensteinfurt, Ortsteil Rinkerode. Für den Landschaftsraum Drensteinfurt wurde bereits ein Landschaftsplan erstellt, der am 03.10.1986 in Kraft getreten ist.

Der Landschaftsplan „Drensteinfurt - Rinkerode“ hat eine Gesamtgröße von ca. 3.448 ha. Abzüglich der Innenbereichsflächen (Bauleitplanung) verbleibt eine Plangröße von ca. 3.330 ha (siehe Anlage 2).

### Landschaftsplan Nr. 16 „Warendorf-Freckenhorst-Hoetmar“

Der Landschaftsplan erstreckt sich im Wesentlichen auf den Außenbereich des Stadtgebietes Warendorf südlich der B 64 mit den Ortsteilen Freckenhorst und Hoetmar. An der westlichen Landschaftsplanngrenze wird der Landschaftsraum entlang des Mussenbaches und Aecheltenbaches, Stadtgebiet Warendorf, in den Geltungsbereich des Landschaftsplans „Everswinkel“ einbezogen. Für den Landschaftsraum Warendorf mit den Ortsteilen Milte und Einen/Müssingen wurde bereits ein Landschaftsplan erstellt, der am 23.07.2004 in Kraft getreten ist.

Der Landschaftsplan „Warendorf-Freckenhorst-Hoetmar“ hat eine Gesamtgröße von ca. 7.827 ha. Abzüglich der Innenbereichsflächen (Bauleitplanung) verbleibt eine Plangröße von ca. 7.056 ha (siehe Anlage 3).

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat